

Dienstanweisung zum Kauf fair gehandelter Waren

Präambel

Viele Waren unseres täglichen Konsums stammen aus Ländern, in denen die Einhaltung grundlegender Sozial- und Umweltstandards gesetzlich nicht geregelt ist oder nicht kontrolliert wird. Infolgedessen kommt es zu häufig zu massiven Verletzungen international anerkannter Arbeitsrechte, schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei Arbeiterinnen und Arbeitern und nicht zuletzt auch zu Kinderarbeit. Der faire Handel unterstützt Produzentinnen und Produzenten in den Entwicklungsländern, um ihnen eine menschenwürdige Existenz aus eigener Kraft zu ermöglichen. Durch gerechtere Handelsbeziehungen sollen die Lebensbedingungen der Menschen in den Ländern des Südens verbessert, die Binnenwirtschaft gestärkt und langfristig ungerechte Weltwirtschaftsstrukturen abgebaut werden. Beim fairen Handel sichern verlässliche Mindestpreise und Aufschläge für soziale Projekte eine menschenwürdige Existenz und verhindern einen aus der Armut heraus erzwungenen Raubbau an der Umwelt.

Der Gemeinderat hat aus diesem Grund am 5. Mai 2011 beschlossen, bei Beschaffungen der Gemeinde Aidlingen künftig nur Produkte zu berücksichtigen, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Geltungsbereich
Diese Dienstanweisung gilt für die in § 2 aufgeführten Produkte, soweit sie mit Haushaltsmitteln der Gemeinde Aidlingen finanziert werden.
- (2) Begriffsbestimmung
Fair gehandelte Waren sind Produkte, die mit dem TransFair-Zeichen, bei Schnittblumen mit dem FLP-Zeichen (Flower-Label-Programm) gekennzeichnet sind.



- (3) Zuständigkeiten
Die Beschaffung fair gehandelter Produkte erfolgt durch die jeweils bewirtschaftende Stelle.

§2

Aus fairem Handel zu beschaffende Produktgruppen

- (1) Grundsätzlich sind Waren aus regionaler, möglichst ökologischer Produktion zu bevorzugen. Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Waren, die generell oder jahreszeitlich bedingt nur als Importware aus Dritte-Welt-Ländern zur Verfügung stehen, sind aus fairem Handel zu beschaffen sofern ein entsprechendes Angebot verfügbar ist.
- (2) Ganzjährige Importware:

Kaffe, Tee, Orangensaft, Kakao und kakaohaltige Produkte (Schokolade, Brotaufstriche, Getränkpulver), Sportbälle
- (3) Jahreszeitliche Importware:

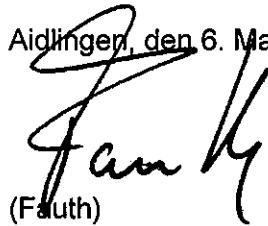
Schnittblumen

§ 3

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Andere, dieser Dienstanweisung entgegenstehende Anweisungen, treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Aidlingen, den 6. Mai 2011



(Fauth)
Bürgermeister